Bürgerbüro Stadt Steinbach (Taunus)

Ersatz / Unbrauchbarkeit

(Unterschrift)

Beantragungsort
Personalien (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)
Name, Vorname
Geburtsname
Geburtsdatum Geburtsort Staatsangehörigkeit
PLZ, Wohnort
Straße, Hausnummer
Hiermit zeige ich an, dass ich meinen Führerschein nicht mehr besitze.
 □ Der Führerschein wurde gestohlen. □ Der Führerschein ging verloren. □ Der Führerschein ist unbrauchbar/unleserlich/zerstört.
Angaben zum Diebstahl oder zur Abgabe des Führerscheines:
Datum, Ort; wo wurde der Diebstahl gemeldet? –
Welche deutsche Behörde hat den ursprünglichen Führerschein ausgestellt?
Ich beantrage hiermit die Ausstellung eines neuen Führerscheins.
Ich erkläre ausdrücklich, dass mein Führerschein weder von einer Polizeidienststelle sichergestellt, noch von einer
Gericht oder einer Verwaltungsbehörde vorläufig oder durch rechtskräftige/s Urteil bzw. Verfügung entzogen wurde.
Es ist mir bekannt, dass ich nur im Besitz eines Führerscheins sein darf.
Mir wurde eröffnet, dass ich bei falschen Angaben strafrechtlich belangt werden kann. Ich handle auch ordnungswidrig, wer ich den als vermisst gemeldeten Führerschein nach Aushändigung des Ersatzführerscheines wieder erhalten habe und diese nicht unverzüglich an die Verwaltungsbehörde zurückgebe.
Der Ersatzführerschein soll mir durch die Fahrerlaubnisbehörde an meine Anschrift übersandt werden. (Die Überseidung erfolgt nicht per Einschreiben; ein Verlust auf dem Postweg geht nicht zu Lasten der Fahrerlaubnisbehörde.)
☐ Ich hole den Ersatzführerschein ab
Ich lege folgende Unterlagen vor:
1 aktuelles biometrisches Passfoto
 Karteikartenabschrift (bei Ausstellung des zu ersetzenden Führerscheines durch eine andere Fahrerlaubnisbehörde) gültigen Personalausweis oder Pass mit Meldebestätigung (nicht älter als sechs Monate)
Ärztl. und augenärztl. Gutachten nach Anlage 5/6 FeV bei Umtausch Kl. 2 über dem 50. Lebensjahr bzw. bei Umtausch Kl. 3 und Beantragung Klasse CE79 über dem 50. Lebensjahr
☐ Diebstahlsanzeige der Polizei
 ⊑ Eidesstattliche Versicherung bei Verlust (zzgl. Gebühren 30,70 €) □ Rest/e des Führerscheins, wenn dieser unbrauchbar ist (z. B. nicht mehr zu lesen, kaputt usw.) □ Bescheinigung über Tätigkeit in Land- o. Forstwirtschaft für Klasse T wenn noch Besitz der Klasse 3 (nach Ausstellung eines Kartenführerscheins kann die Klasse T nicht mehr prüfungsfrei erteilt werden!!)
Verwaltungsgebühren: 32,60 € (Ersatz) 25,30 € (Unbrauchbarkeit)

(Datum)

(Ort)

HOCHTAUNUSKREIS – DER LANDRAT

- FAHRERLAUBNISBEHÖRDE -

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten



Formular(e) / Datenerhebung, für das/die diese Informationen gelten

Antrag nach der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Zweck(e) der Datenerhebung

Antragsbearbeitung

Rechtsgrundlage(n) der Datenerhebung

§§ 48 - 63 Straßenverkehrsgesetz (StVG), Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Folgen einer Nichtbereitstellung von Daten

Nichtbearbeitung des o. a. Antrages

Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern der Daten (dazu gehören auch Auftragsverarbeiter)

Kraftfahrt-Bundesamt, zuständige Prüfstelle bei Fahrprüfungen, Strafverfolgungs- oder Bußgeldbehörden für die Verfolgung von Delikten sowie Fahrerlaubnisbehörden bei örtlichem Zuständigkeitswechsel, Softwarefirma prokommunal GmbH (Datenverarbeitungsprogramm), Kreiskasse im Falle von Rechnungsstellungen, Bundesdruckerei zur Herstellung von Führerscheinen

Dauer der Speicherung der Daten bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Gemäß den Vorschriften des StVG (z. B. Vernichtung der eingereichten Unterlagen 5 Jahre nach Ersterteilung bzw. 10 Jahre nach Neuerteilung der Fahrerlaubnis)

Zur Dauer der Speicherung aus fachlicher Sicht können weitere gesetzliche Aufbewahrungspflichten hinzutreten - z.B. Aufbewahrung von für den Jahresabschluss relevanten Unterlagen gemäß § 37 Hessische Gemeindehaushaltsverordnung - und dazu führen, dass Daten über den vorgenannten Zeitraum hinaus gespeichert werden müssen. In diesen Fällen werden die Daten nicht gelöscht, sondern gesperrt.

Sie haben nach Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Hessischem Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) das

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO, § 34 BDSG, § 33 HDSIG),
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO),
- Recht auf Löschung, sofern die Daten für die Zwecke zu denen sie erhoben und verarbeitet wurden oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nicht mehr notwendig sind (Art. 17 DSGVO, 35 BDSG, § 34 HDSIG),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der Daten aber ablehnt, z. B. weil sie sie noch zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt (Art. 18 DSGVO, 35 BDSG, § 34 HDSIG); dieses Recht ersetzt nach BDSG / HDSIG in bestimmten Fällen das Recht auf Löschung

Ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) besteht nicht, da Ihre Daten aufgrund gesetzlicher Grundlage verarbeitet werden. Ein Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO, § 36 BDSG, § 35 HDSIG) besteht nicht, da Sie gesetzlich zur Bereitstellung der Daten verpflichtet sind. Ein Recht auf Widerruf (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) besteht nicht, da die Verarbeitung Ihrer Daten nicht aufgrund Ihrer Einwilligung sondern auf anderer Rechtsgrundlage erfolgt.

HOCHTAUNUSKREIS – DER LANDRAT

- FAHRERLAUBNISBEHÖRDE -

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten



Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Hochtaunuskreis
- Der Kreisausschuss vertreten durch Herrn Landrat Ulrich Krebs
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg vor der Höhe
Telefon 06172 999-0
E-Mail DS-Verantwortlicher@hochtaunuskreis.de

Datenschutzbeauftragter

Hochtaunuskreis
- Datenschutzbeauftragter Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg vor der Höhe
Telefon 06172 999-9840
E-Mail datenschutz@hochtaunuskreis.de

Aufsichtsbehörde in Datenschutzangelegenheiten

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Postfach 3163 65021 Wiesbaden Telefon 0611 1408 - 0 E-Mail poststelle@datenschutz.hessen.de

Betroffene Personen haben das Recht, sich über vermutete oder tatsächliche Verstöße des Hochtaunuskreises gegen die Datenschutz-Grundverordnung bei dieser Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Ich habe die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Kenntnis genommen.

Bei Involvierung weiterer Personen (z. B. Bevollmächtigter, Erziehungsberechtigter, Begleitpersonen), deren Daten ebenfalls erhoben und gespeichert werden, lasse ich diesen Personen eine Ausfertigung dieser Dateninformation zukommen.

Vorname und Name:	
Bad Homburg, den	(Unterschrift)

Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nur für die Zwecke verarbeitet, für die sie erhoben werden. Das führt ggf. dazu, dass Daten bei der betroffenen Person mehrfach erhoben werden müssen, es sei denn, eine Zweckänderung ist aufgrund gesetzlicher Regelung oder Einwilligung zulässig